

'Si quis servus in furtum fuerit inculpatus, si talis fuerit causa, unde ingenuus sol. XV componere debeat' und

'Si quis ad enio mallatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat', . . . so wird man ohne weiteres dieser Form den Vorrang vor einem 'legitime' geben. Denn wenn man sie bewahrt, wird die Uebereinstimmung in der Struktur beider Sätze erst recht vollkommen. Dem 'homo ingenuus' dort entspricht hier ein 'homo legitimus'. Jenem steht dort der 'servus', diesem hier der 'ad enio mallatus' gegenüber und daraus ergibt sich sofort, dass die Ladung 'ad enium' mit ihren Konsequenzen nicht gegen 'homines legitimi', sondern also nur gegen illegitimi anwendbar ist. Gerade so wie das Verfahren des Vorlagetitels nicht gegen ingenui sich richtet, sondern nur gegen servi.

Wo dem ingenuus die Schuld durch Zeugen oder Eidhelfer bewiesen werden muss, wird der Sklave gefoltert. In analoger Weise muss da, wo der legitimus sich durch Eidhelferbeweis, der ihm ohne weiteres zusteht, reinigen kann, der illegitimus die Kesselprobe bestehen oder aber erst eine Lösungsgebühr für seine Hand, die er zu verbrühen fürchtet, bezahlen, ehe er jenes Verfahren anwenden darf.

Wer aber ist ein homo non legitimus? Offenbar ein im prägnanten Sinne „unberechtigter“ Mann, d. h. ein Mann, der sein Recht verloren hat und nun nicht wie die anderen im vollen Genusse ihres Rechtes stehenden Volksgenossen behandelt wird. Sondern gegen ihn wie gegen den Sklaven wird ein Spezialverfahren angewandt. Er darf sich nicht von der Anklage durch Eid mit Helfern reinigen, er wird daher ad enium malliert, damit Gottes Urteil über seine Schuld oder Unschuld entscheide. Nun wissen wir, dass nach fränkischem Recht „gewisse Personen schlechtweg das Recht des Eides entbehren“. So erstens natürlich die Knechte, ferner aber auch „Personen, die zum Tode verurteilt sind (Friedlose) Meineidige und . . . überführte Diebe“ (Brunner a. a. O. II, S. 390). Hierfür liegen allerdings nur Zeugnisse aus karolingischer Zeit vor. Zuerst wird in Karls des Grossen Admonitio generalis von 789 (MG. Capitularia I, p. 58), im 64. Kapitel, allen eingeschärft: 'Et qui semel periuratus fuerit, nec testis sit posthaec nec ad sacramentum accedat nec in sua causa nec in alterius iurator existat', und in einem Kapitular Karls von 809 (c. 25, l. c. p. 151) heisst es: 'Ut postquam